

Gartenordnung

des

Rassekleintierzüchterverein mit Tier- Natur- und Umweltschutz, E 10 Gartenverein – Ansfelden- Traun

Punkt 1: Präambel

Der Verein Rassekleintierzüchterverein mit Tier- Natur und Umweltschutz, E 10 Gartenverein- Ansfelden- Traun hat von der Gemeinde Ansfelden die Liegenschaft EZ 678, KG Raperswinkel, bestehend aus den GST-NR 901, 903/1 und 904 zum Zwecke der Errichtung von Kleingärten gepachtet.

Der Verein ist berechtigt, die errichteten Kleingärten an ihre unterstützenden Mitglieder zu verpachten.

Punkt 2: Anordnungen

Die unterstützenden Mitglieder (Gartenbenützer) haben die Vereinsstatuten, die Gartenordnung, sowie den abzuschließenden Pachtvertrag zu beachten und ausnahmslos einzuhalten.

Punkt 3: Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten sind Grundflächen kleineren Ausmaßes, die für die Vertragsdauer für eine nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung oder für Zwecke der individuellen Erholung, nicht jedoch für den dauernden Aufenthalt von Menschen, vor allem nicht für dauerhafte Wohnzwecke, bestimmt sind. Abänderungen und Ergänzungen der einzelnen Gartenflächen ist dem Verein ausdrücklich vorbehalten, sofern diese durch größere Umplanungen erforderlich sind.

Punkt 4: Abwässer

Anfallende Abwässer aus Camping- WC etc. dürfen nicht direkt in den Kanalschacht geschüttet werden, sondern müssen ausnahmslos anderweitig entsorgt werden.

Punkt 5: Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen innerhalb der Kleingartenanlage müssen den oberösterreichischen baurechtlichen Bestimmungen (OÖ. Bauordnung, OÖ. Bautechnikgesetz, Bebauungsplan usw.) entsprechen. Die Baufläche darf 12 m² nicht übersteigen. Die baulichen Anlagen müssen auch so beschaffen sein, dass sie dem typischen Orts- und Landschaftsbild der Kleingartenanlage entsprechen.

Gartenzäune zwischen den einzelnen Kleingartenflächen dürfen nicht höher als 1 m errichtet werden und es darf die Errichtung eines Gartenzaunes den Nachbarn nicht beeinträchtigen. Es soll insbesondere zwischen den Nachbarn ein Einvernehmen gefunden werden.

Die Kleingartenhütten sind so zu errichten, dass sie mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln und ohne Beeinträchtigung der Kleingartenflächen entfernt werden können.

Die Kleingartenhütten dürfen mit keiner Belassungsabsicht errichtet werden und stellen selbstständige Bestandteile der Liegenschaft dar. Sie stehen im Eigentum der einzelnen (unterstützenden) Mitglieder (Gartenbenutzer).

Im Falle der Auflösung der einzelnen Pachtverträge sind die (unterstützenden) Mitglieder verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des einzelnen Pachtvertrages die gesamten auf der Kleingartenfläche errichteten baulichen Anlagen, die im Eigentum der einzelnen (unterstützenden) Mitgliedern stehen, innerhalb der im Pachtvertrag festgelegten Frist, auf ihre Kosten zu beseitigen und von ihren Fahrnissen zu räumen.

Die Errichtung von Heizungsanlagen und Feuerstädten mit befestigten, flüssigen oder gasförmige Brennstoffen sowie von Rauch und Abgasfängen in den Gebäuden ist verboten.

Bei der Bauung und Gestaltung der einzelnen Eingartenflächen sind die baulichen Bestimmungen, insbesondere § 27b Abs. 1 und 2 der ÖO. BauO idgF. sowie eine allfällige Verordnung der zuständigen Gemeinde, von den Kleingartenpächtern (= unterstützende Mitglieder) einzuhalten und die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Punkt 6: Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

6.1. Während der Ruhezeiten von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Errichtungs- oder Umbauarbeiten sind unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in dem von der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeiten, die sich auch über die Mittagsruhe erstrecken kann, gestattet.

6.2. Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben sind, ist am Samstag ab 15:00 sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Während der besonderen Ruhezeiten (Punkt 6.1.) ist auch die Benützung von Hand- und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt.

Punkt 7: Bepflanzung und Einfriedung

Bei allen Anpflanzungen hat der Kleingartenpächter (unterstützendes Mitglied) stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Das Beschneiden von Pflanzen (vor allem Gartenhecken) die von benachbarten Kleingärten eindringen, können unter Schonung der Pflanzen fachgerecht abgeschnitten oder sonst benützt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Nachbarn, hat der Vereinsvorstand zu entscheiden. Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt. Für die Kosten haftet der Gartenbenützer jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.

Die Anpflanzungen (vor allem Bäume, Sträucher, Hecken usw.) dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht übersteigen und vor allem die Nachbarn in der Benützung ihres Kleingartens über das ortsübliche Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigen.

Punkt 8: Eigenkompostierung

Eine Eigenkompostierung ist nur dann gestattet, wenn sie derart durchgeführt wird, dass sie für die umliegenden Kleingartenflächen keine das ortsübliche Ausmaß überschreitende Geruchsbelästigung verursacht. Lebensmittel dürfen nicht eigenkompostiert werden.

Punkt 9: Verbesserungsarbeiten der gesamten Kleingartenanlage

Verbesserungsarbeiten der gesamten Kleingartenanlage können vom Verein jederzeit durchgeführt werden und müssen nicht den einzelnen Gartenbenützer (unterstützendes Mitglied) mitgeteilt werden. Der Verein als Hauptpächter oder eine von ihm beauftragte Person kann die einzelnen Kleingartenflächen für die Durchführung von Verbesserungsarbeiten der gesamten Kleingartenanlage benützen.

Punkt 10: Weitergabeverbot

Die Vergabe von Kleingartenflächen obliegt ausnahmslos dem Vereinsvorstand. Bürger aus der Gemeinde Ansfelden werden bei der Vergabe vorgezogen.

Eine Unterverpachtung oder sonstige Weitergabe der Benützung aus welchem Titel auch immer ist nicht gestattet. Die Weitergabe des Nutzungsrechtes an Nachkommen sowie an nahe Verwandte ist nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vereinsvorstandes zulässig.

Wenn ein Gartenbenützer seine Kleingartenfläche länger als ein Jahr aus gesundheitlichen, altersbedingten oder sonstigen Gründen eigenständig nicht mehr bewirtschaften und pflegen kann, hat der Verein ein sofortiges Kündigungsrecht des Pachtvertrages.

Punkt 11: Anordnungen

Den Anordnungen des Gartensprechers bzw. des Gartenreferenten oder des Obmannes des Vereins sind einzuhalten und zu beachten.

Die Anordnungen und Weisungen des Vereins werden in einem aufgestellten Schaukasten ausgehängt. Die darin veröffentlichten Informationen, insbesondere Anordnungen und Weisungen sind für jeden Gartenbenützer (unterstützendes Mitglied) bindend.

Punkt 12: Grillen im Freien, Gartenfeste:

Das Grillen auf den einzelnen Kleingartenflächen ist nur mit einem Sicherheitsabstand zur Gartenhütte und zum Nachbargrundstück gestattet.

Ansammlung, Veranstaltungen oder Gartenfeste von mehr als 10 Personen sind nur dann gestattet, wenn die Nachbarn und Anrainer nicht unzumutbar belästigt werden. Es müssen insbesondere die Nachbarn rechtzeitig verständigt werden.

Punkt 13: Zutritt zu den Kleingärten

Vereinfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Pächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten.